

**Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von
Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und
Dienstleistungen vom 24. Juli 2015**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014–2020 (Maßnahmennummer 16.3) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen zur Erschließung von Ressourcen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen mit der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.
- 1.2 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3 Mit dieser Förderung soll mit horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit der Akteure in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und des Landtourismus zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beigetragen werden, indem bei der Inwertsetzung regionaler Produkte und touristischer Angebote durch Direktvermarktung, landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen und durch eine kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg und seiner Regionen die Entwicklungspotenziale im ländlichen Tourismus stärker ausgeschöpft werden.
- 1.4 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen (siehe auch Ziffer III 7.2 der Richtlinie).
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vernetzung von Kleinstunternehmen der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren im ländlichen Raum zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen
- 2.2 Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Zuwendungsempfänger nach 3.2, welche nicht der Definition als Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen¹⁾
- Für die Einstufung als Kleinunternehmen gelten folgende Schwellenwerte:
- Weniger als 10 Mitarbeiter
 - Maximal 2 Millionen EUR Umsatz oder Bilanzsumme
- 2.3.2 Mehrwertsteuer für natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.4 werden.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Überregional tätige Vereine/Verbände als Branchenverband,
- 3.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinunternehmen, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt für Antragsteller, deren Sitz im Land Brandenburg liegt.
- 4.2 Grundlage des Vorhabens ist ein Konzept²⁾ der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren der Land-, der Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus, welches mit der Antragstellung vorzulegen ist.
- 4.3 Gegenstand des Konzeptes ist die Projektumsetzung neuer Projekte²⁾ der Zusammenarbeit von Kleinunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen.
- 4.4 Vorhaben der Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen müssen in Verbindung mit den erlebbaren Potentialen des ländlichen Raumes u.a. den ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen.
- 4.5 Die Vorhaben müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.
- 4.6 Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg leisten.
- 4.7 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle der Auswahlkriterien sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

¹⁾ Siehe Merkblatt „Wirtschaftliche Entwicklung“

²⁾ Siehe Merkblatt „Zusammenarbeit Tourismus“

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Ausgaben für

- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes,
- Verwaltungskosten
 - o Sachkosten des Arbeitsplatzes können in Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen in Höhe von bis zu 17.650 € jährlich gewährt werden, wenn diese arbeitsplatzbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können.
 - o Gemeinkosten in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben,
- Sachkosten der Vernetzung und Vermarktung

die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen³⁾.

5.4.2 Die förderfähigen Ausgaben für die Vernetzung entsprechend 2.1 der Richtlinie sind auf 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die Vermarktung entsprechend 2.2 begrenzt.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

5.4.4 Abweichend von 5.4.3 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 ganz oder teilweise durch Beiträge der an der Zusammenarbeit beteiligten Akteure, wie Standgebühren, Kataloggebühren u. ä. dargestellt werden. Im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen können bei Veröffentlichungen Einnahmen aus Anzeigen als Eigenanteil anerkannt werden.

In dem Zusammenhang werden abweichend von 2.1 der ANBest-EU hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig sondern in voller Höhe abgezogen.

5.4.5 Höhe der Zuwendung

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1

75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2

45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

5.4.6 Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je

³⁾ siehe Merkblatt „Nicht investive Vorhaben“

Endbegünstigter nicht überschreiten.

Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1, die nicht bestimmte Unternehmen betreffen wie Vorhaben zur Information von Akteuren bzw. zur Öffentlichkeitsarbeit, sind keine Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten und unterliegen nicht der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen neutrale Informationen über landtouristische Angebote und Dienstleistungen einschließlich der Ankündigung und Durchführung von Veranstaltungen zur Information der Verbraucher.

- 5.4.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU gemäß § 44 LHO.
- 5.4.8 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung mehr als 2.500 EUR beträgt. Bei Gemeinschaftsaktionen wird nicht die Einzelbewilligung an das beteiligte Unternehmen sondern die Summe der Zuwendungen der Gemeinschaftsaktion zu Grunde gelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die überregional tätigen Vereine und Verbände müssen die Vorhaben allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft in diesen Vereinen/Verbänden darf nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vorhaben sein.
- 6.2 Der maximale Zeitraum für die Förderung eines Projektes ist auf drei Jahre begrenzt.
- 6.3 Gemeinschaftsaktionen sind als Gesamtprojekt aus Dachprojekt des überregional tätigen Vereines/Verbandes 3.1 und Einzelanträgen der Beteiligten gemäß 3.2 anzusehen. Beteiligte sind die endbegünstigten Unternehmen bei Vorhaben zur Vernetzung nach 2.1 und Vermarktung nach 2.2. Alle Zuwendungsberechtigten einer Gemeinschaftsaktion (Nummer 3.2) können eine Rechtsperson bestimmen,

- die für alle Zuwendungsberechtigten die gemeinsame Antragstellung vornimmt,
- die Ansprechperson für die Bewilligungsbehörde ist und
- die sämtliche Verwendungsnachweise sowie die Dokumentation für alle Beteiligten nach Durchführung der Gemeinschaftsaktionen bei der Bewilligungsbehörde vorlegt.

Wurde eine Rechtsperson im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion bestimmt, ist dies durch Vollmachten nachzuweisen. Zuwendungsempfänger bleibt auch in diesen Fällen der Zuwendungsberechtigte nach Nummer 3.1 und 3.2.

- 6.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger,

- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht dem Zweck entsprechend verwendet werden.

- 6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten. (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 15.01. des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung kann als weiterer Antragstermin der 31.05. oder weitere Termine des laufenden Haushaltsjahrs festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gem. Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter 7.2 beschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind auf der Internetseite des MLUL: www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.218542.de bzw. auf der Internetseite www.eler-brandenburg.de veröffentlicht.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10% bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014–2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft



Jörg Vogelsänger